

2245/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.05.2001

Bundesminister für Inneres

Der Abgeordnete zum Nationalrat BRIX und Genossen haben am 5. April 2001 unter der Zahl 2337/J - NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „MitarbeiterInnen der Ministerbüros, Sektionsleiter, Arbeitsleihverträge“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

AD MINISTERBÜRO:

Zu Frage 1 und 2:

Abgesehen von dem erforderlichen Personal für Sekretariatsarbeiten und administrative Tätigkeiten stellen sich die Zeiten der Dienstverhältnisse der MitarbeiterInnen meines Büros seit 4. Februar 2000 wie folgt dar:

(Fettdruck = bestehendes Dienstverhältnis in meinem Büro)

| Name | Vorname | Verwendung: seit | Verwendung bis |
|------------------------------|------------------|---------------------|-------------------|
| <i>FEINER</i> | <i>Hermann</i> | <i>25.02.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>GROHR Mag.</i> | <i>Karin</i> | <i>01.11.2000</i> | <i>laufend</i> |
| HADINGER Dr. | Herwig | 04.02.2000 | 30.09.2000 |
| <i>KARNER Mag.</i> | <i>Gerhard</i> | <i>15.02.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>KLOIBMÜLLER Mag.</i> | <i>Michael</i> | <i>28.02.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>KRUMPEL Mag.</i> | <i>Bernhard</i> | <i>07.02.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>MACHTLINGER - SCHWEDA</i> | <i>Liane</i> | <i>16.02.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>PALFRADER Dr.</i> | <i>Beate</i> | <i>06.10.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>PFEIFENBERGER Dr.</i> | <i>Michaela</i> | <i>01.04.2000</i> | <i>laufend</i> |
| RESTER | Gabriele | 21.02.2000 | 30.09.2000 |
| THANNER Dr. | Theodor | 01.04.2000 | 30.09.2000 |
| <i>ULMER Mag.</i> | <i>Christoph</i> | <i>07.02.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>VOGL Mag.</i> | <i>Mathias</i> | <i>13.03.2000</i> | <i>laufend</i> |
| <i>WALLNER Mag.</i> | <i>Kludia</i> | <i>01.03.2001</i> | <i>laufend</i> |
| ZIMPER Dr. | Heinz | 04.02.2000 | 31.03.2001 |

Zum Stand 30. April 2001 befanden sich 11 Personen in einem Dienstverhältnis in meinem Büro, davon 5 nach dem Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, 4 in einem vertraglichen Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie 2 nach Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen.

Seit dem 4. Februar 2000 haben 4 Mitarbeiter mein Kabinett verlassen; davon stehen 2 unverändert in einem Beamtendienstverhältnis in meinem Haus in Verwendung, ein Bediensteter der auf Basis eines Arbeitsleihvertrages in meinem Büro in Verwendung stand, ist nunmehr auf dienstvertraglicher Basis beschäftigt, ein Arbeitsleihvertrag wurde beendet. Ein Mitarbeiter meines Kabinetts, der seinerzeit im Wege einer Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarung aufgenommen wurde, steht nunmehr als öffentlich - rechtlich Bediensteter in meinem Büro in Verwendung und ist in der oben angeführten Zahl von 5 Beamtendienstverhältnissen enthalten.

Im Zusammenhang mit der Beendigung von 2 Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen sind jeweils Kosten für die Urlaubsabfindung sowie die Urlaubsentschädigung angefallen.

Zu Frage 3:

Die nachstehenden Daten beziehen sich auf den 30. April 2001. Die Ermittlung der Gehaltsansprüche der in meinem Büro tätigen Beamten erfolgte nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, die Ermittlung der Entlohnung der Vertragsbediensteten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. eine nach den sondervertraglichen Bestimmungen gemäß § 36 VBG 1948. Die mittels Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen tätigen Personen wurden entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen entlohnt.

Die Einstufungen meiner derzeitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis zur Republik Österreich stehen, stellen sich folgendermaßen dar:

| Anzahl | Dienstrechtliche Stellung |
|--------|------------------------------|
| 1 | Verwendungsgruppe A1/7 |
| 1 | Verwendungsgruppe A1/4 |
| 3 | Entlohnungsgruppe v1/3 |
| 1 | Entlohnungsgruppe VB/SV v1/3 |
| 1 | Verwendungsgruppe SI 1 |
| 2 | Verwendungsgruppe E 2b |
| 2 | <i>Arbeitsleihverträge</i> |

Zu Frage 4, 10 und 11:

Die Abgeltung von Mehrleistungen erfolgt bei einem Beamten innerhalb seines Fixbezuges A1/7.

Bei einer Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarung erfolgt die Abgeltung von Mehrleistungen mittels Pauschalvergütung und Einzelverrechnung (durchschnittlich 61 Überstunden/monatlich) bzw. bei einer weiteren Vereinbarung gemäß Angestelltenvertrag.

Zeitliche Mehrleistungen der sonstigen Bediensteten werden jeweils im Wege einer Einzelverrechnung abgegolten.

Die durchschnittlichen zeitlichen Mehrleistungen meiner MitarbeiterInnen in einem öffentlichen Dienstverhältnis stellen sich geordnet nach deren dienstrechtlicher Stellung wie folgt dar:

| Dienstrechtliche Stellung | Durchschnittliche Überstunden monatlich/Einzelverrechnung |
|--------------------------------|--|
| 1 Verwendungsgruppe A1/4 | 94 Stunden |
| 3 Entlohnungsgruppe v1/3 | 105 Stunden |
| 1 Entlohnungsgruppe VB/SV v1/3 | 90 Stunden |
| 1 Verwendungsgruppe SI 1 | 92 Stunden |
| 2 Verwendungsgruppe E 2b | 92 Stunden |

Zu Frage 5:

Aufgrund des singulären Charakters eines im befragten Zeitraum abgeschlossenen Sondervertrages gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz, kann das darin vereinbarte Gehalt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 6:

Mit Stichtag 30. April 2001 stehen 2 MitarbeiterInnen meinem Büro aufgrund von Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Vertragspartnern zur Verfügung. Aufgrund des jeweils singulären Charakters der Vereinbarung, können aus Gründen des Datenschutzes keine näheren Angaben über die Vertragsinhalte bekanntgegeben werden. Zwei Vertragsmuster sind angeschlossen. (Beilage A 1+2)

Zu Frage 7:

Die konkreten Inhalte der Dienstverhältnisse der derzeit mittels Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen in meinem Büro tätigen MitarbeiterInnen vor Abschluß der Verträge mit dem Bundesministerium für Inneres entziehen sich meiner Kenntnis.

Die Verträge mit dem Bundesministerium für Inneres wurden entweder durch die zuständigen Referenten der personalführenden Stelle oder von der überlassenden Institution erstellt.

Zu Frage 8:

An keines der Arbeitskräfteüberlasserunternehmen wurden Förderungen des Bundesministeriums für Inneres vergeben.

Zu Frage 9:

Zwei Mitarbeiter meines Büros nehmen derzeit vollinhaltlich die Funktion eines Referatsleiters in der Linienstruktur des Bundesministeriums für Inneres wahr.

Zu Frage 12:

Im Anfragezeitraum wurden insgesamt S 12.000,- an Belohnungen bzw. Prämien ausbezahlt. Mit Ausnahme von 3 MitarbeiterInnen wurde diese Summe auf alle Bediensteten meines Büros aufgeteilt.

Zu Frage 13:

Kein Mitglied meines Kabinetts übt eine Nebentätigkeit oder eine entgeltliche Aufsichtsratsfunktion aus.

Zu Frage 14:

Bezüglich der MitarbeiterInnen meines Büros sind im Zeitraum 1. April 2000 bis 30. April 2001 insgesamt 130 Reisetage für Auslandsdienstreisen angefallen. Die Kosten hierfür beliefen sich bisher gesamthaft auf S 522.261,-- .

Zu Frage 15:

Die Auslandsdienstreisen waren in entsprechenden sicherheitspolitischen Zielsetzungen begründet und dienten der Erörterung und Festlegung gemeinsamer Vorhaben auf dem Gebiet der inneren Sicherheit mit internationalen Gesprächspartnern.

AD SEKTIONSLEITERZu Frage 1:

Seit 4. Februar 2000 wurden Dr. Theodor THANNER mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2000 zum Leiter der Präsidialsektion sowie Mag. Otto PRANTL mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2000 zum Leiter der Sektion V - Recht, Kontrolle und Verwaltungsinnovation, bestellt.

Die Ausschreibungen erfolgten jeweils gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989.

Zu Frage 2:

Gemäß § 7 Ausschreibungsgesetz 1989 sind eine ständige Begutachtungskommission sowie für die Ausschreibung bestimmter Leitungsfunktionen - wie die unter Anfragepunkt 1 beauskunfteten - im Einzelfall einzurichtende Begutachtungskommissionen vorgesehen.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf die gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz 1989 vertrauliche Behandlung der Inhalte und Auswertungen der Bewerbungsgesuche wird lediglich die jeweilige Reihung bekanntgegeben:

Dr. Theodor THANNER war alleiniger Bewerber für die ausgeschriebene Position und Mag. Otto PRANTL wurde bei vier Mitbewerbern an 1. Stelle gereiht.

Zu Frage 4:

Weder Dr. THANNER noch Mag. PRANTL bekleiden derzeit eine zusätzliche Funktion in meinem Ministerbüro.

Zu Frage 5:

Für die unter Punkt 1 angeführten Bediensteten wurden sämtliche zeitliche Mehrleistungen aufgrund der im Gehaltsgesetz 1956 und Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehenen Bezüge bzw. fixen Monatsentgelte abgegolten.

Zu Frage 6:

Für die unter Anfragepunkt 1 beauskunfteten Sektionsleiter wurden seit 4. Februar 2000 insgesamt Belohnungen bzw. Prämien in Gesamthöhe von S 2.000,- vergeben.

Zu Frage 7:

Die unter Anfragepunkt 1 beauskunfteten Bediensteten üben keine entgeltlichen Nebentätigkeiten aus.

Zu Frage 8 und 9:

Im Zeitraum 4. Februar 2000 bis 30. April 2001 wurden durch die Sektionsleiter meines Ressorts insgesamt Auslandsdienstreisen an 51 Reisetagen durchgeführt. Die dafür aufgewendeten Gesamtkosten belaufen sich bisher auf S 201.000,-. Die Auslandsdienstreisen waren in entsprechenden sicherheitspolitischen Zielsetzungen begründet.

AD MITARBEITER DES RESSORTSZu Frage 1 und 2:

Zu den Fragen nach den in entgeltlichen Aufsichtsfunktionen entsandten Mitarbeiter meines Ressorts und die Höhe deren Einkünfte aus diesen Nebentätigkeiten darf ich auf die Anfragebeantwortung vom 23. März 2001 der unter Nr. 1800/J - NR/2001 an mich ergangenen parlamentarischen Anfrage verweisen.

Zu Frage 3:

Insgesamt war im Jahr 2000 für 593 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Zentralstelle die Anordnung von mehr als 240 Überstunden erforderlich. Für diese Bediensteten sind insgesamt 342.866 Überstunden abgegolten worden.

Eine weitere funktionsbezogene Aufschlüsselung wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vorgenommen.

Für das laufende Kalenderjahr können (im Hinblick auf einen allfälligen Ausgleich durch Freizeit) derzeit noch keine entsprechenden Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 4:

Derzeit sind an EU - Einrichtungen abgestellt:

| Name | Verwendung bei | Rechtliche Grundlage |
|------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|
| <i>BARTOS Mag. Christoph</i> | <i>EU – Harmonisierungsamt</i> | <i>Karenzurlaub VBG 1948</i> |
| <i>FELGENHAUER Mag. Harald</i> | <i>EUROPOL Den Haag</i> | <i>Karenzurlaub VBG 1948</i> |
| <i>HERBINGER Mag. Walter</i> | <i>GD der EU - Kommission</i> | <i>§ 6b VBG 1948 Entsendung</i> |
| <i>SCHERMANN Franz</i> | <i>EUROPOL Den Haag</i> | <i>§ 39a BDG 1979 Entsendung</i> |
| <i>SCHWARZINGER Gerhard</i> | <i>EUROPOL Den Haag</i> | <i>§ 39a BDG 1979 Entsendung</i> |

Bei den Genannten handelt es sich um Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1/2, v1/3, I/a sowie um 2 Beamte der Verwendungsgruppe E2a.

Zu Frage 5 und 6:

Außerhalb meines Büros wurde 1 Person im Bereich der Sektion V - Recht, Kontrolle und Verwaltungsinnovation, aufgrund einer Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarung beschäftigt. Diese Vereinbarung wurde mit Wirksamkeit vom 15. Mai 2001 einvernehmlich gelöst.

Aufgrund des singulären Charakters der Vereinbarung können die daraus resultierenden durchschnittlichen Kosten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

AD ARBEITSLEIHVERTRÄGEZu Frage 1:

Aufgrund der konkreten Gestaltung der derzeit im Bereich meines Ressorts vorangeführten Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen kann ich ausschließen, dass über den unmittelbaren Personalaufwand hinausgehende Kosten verrechnet werden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der vorangeführten Arbeitsleihverträge werden der überlassenden Institution ausschließlich die entstehenden Personalkosten ersetzt.

Beilage A (1)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

GZ.: _____

Wien, am

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, und
, vertreten durch , schließen hiermit nachstehenden

V e r t r a g

- I. _____ stellt die bei ihr beschäftigte Arbeitnehmerin
geboren am _____ dem Bundesministerium für
Inneres für Dienstleistung bei, und das Bundesministerium für Inneres betraut diese
Arbeitnehmerin für die Dauer der Beistellung mit der Wahrnehmung von Aufgaben im
Kabinett des Herrn Bundesministers

Die Beistellung der Arbeitnehmerin an das Bundesministerium für Inneres beginnt am
_____ und endet, sofern keine Verlängerung vereinbart wird, spätestens mit Ablauf
der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Kabinett von Herrn Bundesminister.

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen
schriftlich unter Einhaltung einer mindestens 6 - wöchigen Frist mit jedem Monatsende durch
Kündigung zu lösen.

- II. Das Bundesministerium für Inneres verpflichtet sich, sämtliche
unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit dem Arbeitnehmer während der Dauer der
Beistellung erwachsenen Kosten zu vergüten. Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch
ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit der Arbeitnehmerin.

Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen
der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten.

_____ verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses
jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in bezug auf Entgelt, Urlaub,
Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Inneres 6 Wochen vor
Durchführung dieser Maßnahmen bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine

Äußerung des Bundesministeriums für Inneres, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Darüberhinaus wird dem Bundesministerium für Inneres keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung der Arbeitnehmerin in Rechnung stellen.

Die Refundierung wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres beim Bundesministerium für Inneres unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt der erforderlichen Belege angesprochen.

- III. verzichtet auf die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung ihres Weisungsrechtes gegenüber der Arbeitnehmerin zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber der Arbeitnehmerin auf Dauer ihrer Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerin erforderlich sind.

- IV. Das Bundesministerium für Inneres ist unbeschadet der unter Punkt 1 vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für Inneres aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Für das Bundesministerium für Inneres

.....

.....

Beilage A (2)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

GZ.: _____

Wien, am

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, und
schließen hiermit nachstehenden

V e r t r a g

- I. _____ stellt den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer
geboren am _____ dem Bundesministerium für Inneres zur Dienstleistung
bei, und das Bundesministerium für Inneres betraut diesen Arbeitnehmer für die Dauer der
Beistellung mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Kabinett des Herrn Bundesministers

Die Beistellung des Arbeitnehmers an das Bundesministerium für Inneres beginnt am
_____ und endet, sofern keine Verlängerung vereinbart wird, spätestens mit Ab -
lauf der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Kabinett von Herrn Bundesminister

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen
schriftlich unter Einhaltung einer mindestens 6 - wöchigen Frist mit jedem Monatsende durch
Kündigung zu lösen.

- II. Das Bundesministerium für Inneres verpflichtet sich, _____ sämtli -
che unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit dem Arbeitnehmer während der Dauer der Bei -
stellung erwachsenen Kosten zuzüglich der auf die vertragliche Leistung entfallenden Um -
satzsteuer zu vergüten. Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des
Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit dem Arbeitnehmer. Als Basis für den
Kostenvergütungsanspruch wird von einem Bruttomonatsentgelt (excl. der vom Arbeitgeber
zu tragenden Lasten, wie Sozialversicherungsbeiträge u.a.) von _____ ,-- zum Zeitpunkt des
Abschlusses dieses Arbeitskräfteüberlassungsvertrages ausgegangen. Dieses Bruttomo -
natsentgelt beinhaltet auch die Pauschalvergütung für zeitmäßige und mengenmäßige Mehr -
dienstleistungen des Arbeitnehmers im Kabinett von Herrn Bundesminister
im Ausmaß von durchschnittlich Überstunden pro Monat. Darüberhinausgehende Über -
stundenleistungen werden gesondert vergütet.

Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten. Entsprechende Abrechnungsformulare werden von Bundesministerium für Inneres ausgestellt und übermittelt werden.

verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Inneres 6 Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundesministeriums für Inneres, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Darüberhinaus wird dem Bundesministerium für Inneres keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung des Arbeitnehmers in Rechnung stellen.

Die Refundierung wird nach Ablauf eines jeden Vierteljahres beim Bundesministerium für Inneres unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt der erforderlichen Belege angesprochen.

III. verzichtet auf die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung seines Weisungsrechtes gegenüber dem Arbeitnehmer zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer auf Dauer seiner Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers erforderlich sind.

IV. Das Bundesministerium für Inneres ist unbeschadet der unter Punkt I vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für Inneres aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Für das Bundesministerium für Inneres

.....

.....